

# STATUTEN

des

## Vereins Schulkinder Darjeeling

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "Verein Schulkinder Darjeeling" besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Naters ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt, Kindern im Gebiet von Darjeeling (Indien), insbesondere der Gemeinde Rimbik, die Möglichkeit zu einer Schulausbildung zu verschaffen und damit die Zahl der Analphabeten zu vermindern.

### II. Mitgliedschaft

#### A. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 3

Jeder, der den Jahresbeitrag im Sinne des Vereinszweckes leistet, wird Mitglied des Vereins.

#### B. Verlust der Mitgliedschaft

#### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht leistet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder oder deren Erben haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 5

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt und verfügt über eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen und hat sich zu diesem Zweck durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Niemand kann jedoch mehr als ein Mitglied vertreten.

#### Art. 6

Jedes Vereinsmitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein vorbehaltlos den Inhalt der Statuten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

## **III. Organisation des Vereins**

#### Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Kontrollstelle

### **A. Generalversammlung**

#### Art. 8

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Vereinsmitglieder.

## Art. 9

Die Rechte, welche der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt. Die ordentliche Generalversammlung findet normalerweise am 1. November statt. (jeweils spätestens zwei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt).

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder der Kontrollstelle durchzuführen. Ferner müssen diese durchgeführt werden, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt.

## Art. 10

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei einer Statutenänderung muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.

## Art. 11

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und allfälliger Reglemente;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, der Kontrollstelle;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und die Verwendung des Reinertrages;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## Art. 12

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge, die nicht auf diese Weise eingereicht worden sind, können von der Generalversammlung für erheblich erklärt werden

und sind vom Vorstand weiter zu behandeln und an der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Art. 13

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, sind Wahlen schriftlich durchzuführen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, Gesetz und Statuten vorbehalten, das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Das Büro der Generalversammlung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer sowie den Stimmenzählern.

### **B. Vorstand**

#### Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch die Generalversammlung gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder verfügen über je eine Stimme. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist statthaft.

Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich nach Massgabe der Geschäfte auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens 2 Mitglieder desselben die Einberufung schriftlich verlangen.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

#### Art. 15

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung, insbesondere:

- a) die Vorbereitung allfälliger Reglemente;
- b) die Vorprüfung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets;
- c) die Besorgung der laufenden Geschäfte;
- d) die Vorbereitung aller an der Generalversammlung zu stellenden oder von aussen an dieselbe gerichteten Anträge;
- e) die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die dem Vorstand durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

## Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die absolute Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Dem Vorstand steht das Recht zu, zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Geschäfte Spezialkommissionen und Delegierte einzusetzen, für welche auch Nichtmitglieder zugezogen werden können.

## Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

**C. Kontrollstelle**

## Art. 18

Die Vereinsversammlung hat eine Person oder mehrere Personen als Kontrollstelle zu wählen. Revisoren brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen bezeichnet werden. Die Kontrollstelle wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kontrollstelle hat materielle Richtigkeit und formelle Ordnungsmässigkeit der Rechnung samt Beilagen zu prüfen und schriftlich Bericht zu erstatten.

**IV. Finanzielle Bestimmungen**

## Art. 19

Die Höhe des Vereinskapitals ist unbeschränkt. Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) Einnahmen aus Patenschaften;
- b) Gönnerbeiträge;
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen;
- d) Mitgliederbeiträgen;
- e) Zuwendungen aller Art, wie Spenden, Schenkungen, usw.

Die Mitglieder können eine Patenschaft beantragen. Die Patenschaft begleitet die Kinder während ihrer Schulpflicht und sollte deshalb grundsätzlich mehrere Jahre dauern.

Mitglieder, die eine Patenschaft eingehen, werden von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Die Beträge für die Patenschaft sind einmal jährlich bis am 1. Oktober einzubezahlen.

#### Art. 20

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Dieser darf CHF 50. — nicht übersteigen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### V. Statutenrevision

#### Art. 21

Zur Revision der Statuten ist die Mitgliederversammlung des Vereins zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### VI. Auflösung und Liquidation des Vereins

#### Art. 22

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

#### Art. 23

Im Falle der Liquidation des Vereins werden die Aktiven nach Abzug der Passiven für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 24

Mitteilungen an die Mitglieder, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, erfolgen durch einfachen Brief oder durch Mail.

### Art. 25

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Anwendung.

Die vorliegenden Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung vom 15. November 2009 in Kraft.

Naters, den 15. Nov. 2009

Für den Verein Schulkinder Darjeeling:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Anselm Mutter

Rachel Mutter